

1969/2

BEBAUUNGSPLAN

„Schmalweg-Ostteil“ in Mz.-Kastel für das Gebiet zwischen der Steinern Straße, dem Gelände des ehemaligen Heereszeug- amtes und dem Krautgartenweg.

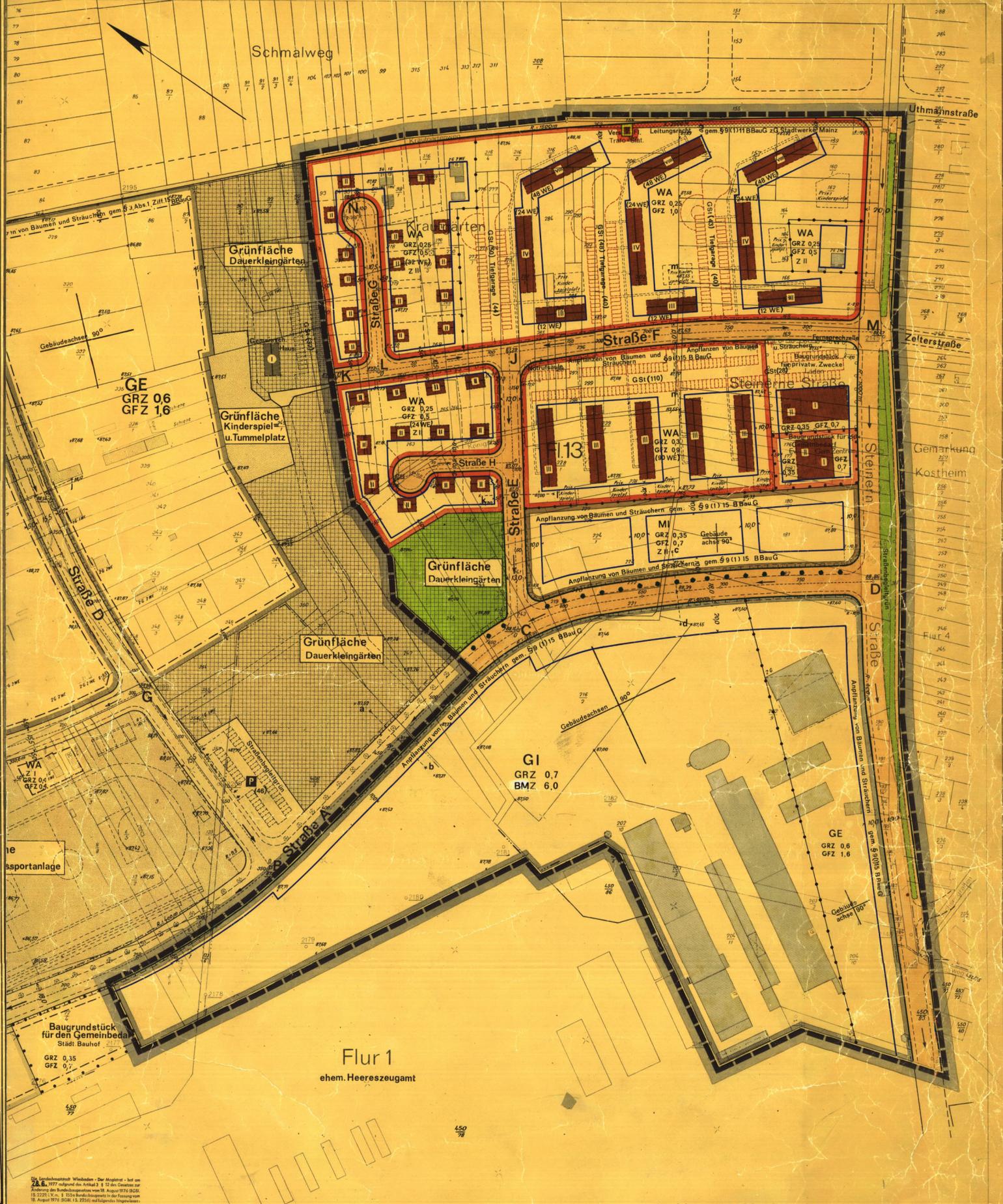
Profilpläne siehe Beb. Plan „Schmalweg“ Kastel 1968/1.

Diesem Plan ist eine Begründung beigelegt.
Weitere Anlagen: 1 Eigentümerverzeichnis.
Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BBauG - (BGBl. I S. 341)

ZEICHENERKLÄRUNG

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965
AUF DER GRUNDLAGE DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. JUNI 1962

<p>1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <p>WS Kleinstiedlungsgebiet</p> <p>WR Reines Wohngebiet</p> <p>WA Allgemeines Wohngebiet</p> <p>WR Fam.-H. Überwiegend Familienheime (§ 9 Abs. 1 Nr. 1g BBauG)</p> <p>WR Wohngebiete mit nicht mehr als 2 Wohnungen (§ 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 BauNutzungsVO)</p> <p>MD Dorfgebiet</p> <p>MI Mischgebiet</p> <p>ME Kerngebiet</p> <p>GE Gewerbegebiet</p> <p>GI Industriegebiet</p> <p>SW Wochenendhausgebiet</p> <p>SO (ZWECK) Sondergebiet</p>	<p>5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE</p> <p>Autobahnen oder autobahnähnliche Straßen</p> <p>Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen</p>	<p>13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN</p> <p>Flächen für Stellplätze (mit Einfahrten)</p> <p>Flächen für Gemeinschaftsstellplätze (mit Einfahrten)</p> <p>Flächen für Garagen (mit Einfahrten)</p> <p>Flächen für Gemeinschaftsgaragen (mit Einfahrten)</p> <p>Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen</p> <p>Mit Ober-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen</p> <p>Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugruben, oder Abgrenzung der Maßes der baul. Nutzung innerhalb eines Baugrubens</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p> <p>Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen</p>	<p>15. WEITERE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN</p> <p>Gemarkungsgrenze</p> <p>Flurgrenze</p> <p>Flurstücksgrenze</p> <p>Mauer</p> <p>Zaun</p> <p>Bordkante usw.</p> <p>Vorhandene Gebäude, z. B. Speicherschuppen</p> <p>Geplante Gebäude (Grundrisse) mit Haupttrichtung (westwärts) und Wohnseiten (westwärts)</p> <p>Arkade, offene Halle, Durchfahrt</p> <p>Dachform (z. B. Satteldach)</p> <p>Dachneigung (z. B. 30°)</p> <p>Haltestellen der öffentl. Verkehrsmittel</p> <p>Anschlagstufen</p> <p>Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen über NN (z. B. 165,5 m)</p> <p>Bepflanzung mit Bäumen</p> <p>Bepflanzung mit Sträuchern</p>
<p>2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <p>III Zahl der Vollgeschosse (Z) Höchstgrenze z. B. III</p> <p>III Zwischeng. z. B. III</p> <p>GRZ 0,3 Grundflächenzahl z. B. GRZ 0,3</p> <p>GFZ 0,6 Geschosflächenzahl z. B. GFZ 0,6</p> <p>BMZ 0,7 Baumassenzahl z. B. BMZ 0,7</p>	<p>6. VERKEHRSLÄCHEN</p> <p>Straßenverkehrsflächen</p> <p>Öffentliche Parkflächen</p> <p>Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen</p>	<p>14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</p> <p>FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSCHUTZ UNTERLIEGEN</p> <p>Naturschutzgebiet</p> <p>Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen</p> <p>FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN</p> <p>Wasserschutzgebiet</p> <p>Quellschutzgebiet</p> <p>Überschwemmungsgebiet</p> <p>Sonstiges Wasserschutzgebiet (Nebenschild aus dem Flächennutzungsplan)</p> <p>Bauflächen für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (Nebenschild aus dem Flächennutzungsplan)</p> <p>Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder bei besonderen baulichen Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind</p> <p>Flächen für Bahnanlagen</p> <p>FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR</p> <p>Flughafen</p> <p>Landplatz</p>	<p>16. HINWEISE</p> <p>Die diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Festsetzungen in früheren Plänen sind hiermit aufgehoben.</p> <p>Die in diesem Plan enthaltenen Wege, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen sind, werden bei der Durchführung dieses Planes aufgehoben.</p> <p>Verbindliche Begrenzungen sind im Plan voll ausgezogen, unverbindliche sind gestrichelt eingetragen.</p> <p>Baugrunduntersuchung wird empfohlen.</p>
<p>3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</p> <p>o Offene Bebauung</p> <p>g Geschlossene Bebauung</p> <p>Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig</p> <p>Nur Hausgruppen zulässig</p> <p>Baulinie</p> <p>Baugrenze</p>	<p>7. FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN</p> <p>Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen</p>	<p>17. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN</p> <p>Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 7. August 1974 bis September 1974 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 24. Juli 1974 öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Nach Ablauf der obengenannten Auslegungsfrist ist der Bebauungsplan ab 10. September 1974 rechtsverbindlich.</p> <p>Wiesbaden, den 11. September 1974 Der Magistrat-Vermessungsamt L.A. Willemsen Vermessungsdirektor</p>	<p>4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</p> <p>Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung</p>
<p>8. FÜHRUNG DER VERSORGNUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN</p> <p>Oberirdische Leitungen</p> <p>Unterirdische Leitungen (Plan im Flächennutzungsplan)</p>	<p>9. GRÜNFÄCHEN</p> <p>Grünflächen mit Zweckbestimmung</p>	<p>10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT</p> <p>(Nachrichtlich aus dem Flächennutzungsplan)</p> <p>Wasserflächen, Häfen usw.</p> <p>Flächen für Wasserwirtschaft</p>	<p>11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRÄUMUNGEN, ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN</p> <p>Flächen für Aufschüttungen</p> <p>Flächen für Abräumungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen</p>
<p>12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT</p> <p>Flächen für die Landwirtschaft</p> <p>Flächen für die Forstwirtschaft</p>	<p>12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT</p> <p>Flächen für die Landwirtschaft</p> <p>Flächen für die Forstwirtschaft</p>	<p>12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT</p> <p>Flächen für die Landwirtschaft</p> <p>Flächen für die Forstwirtschaft</p>	<p>OFFENTLICH AUSGELEGT:</p> <p>Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluß des Magistrats vom 20. August 1968 Nr. 1366 und der Stadtverordnetenversammlung vom 10. September 1968 Nr. 784 gemäß § 2 (1) BBauG aufgestellt worden.</p> <p>Wiesbaden, den 25. November 1968 Der Magistrat</p> <p>Wiesbaden, den 7. Januar 1969 Der Magistrat-Vermessungsamt L.A. Willemsen Vermessungsdirektor</p>



AUSGEARBEITET:
Wiesbaden, den 18. November 1968
Stadtplanungsamt

AUFGESTELLT:
Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluß des Magistrats vom 20. August 1968 Nr. 1366 und der Stadtverordnetenversammlung vom 10. September 1968 Nr. 784 gemäß § 2 (1) BBauG aufgestellt worden.
Wiesbaden, den 25. November 1968
Der Magistrat

GENEHMIGT:
Genehmigt mit Vgl. vom 8. Juli 1968
Az. V.3-51 d 04/01
Darmstadt, den 8. Juli 1968
Der Regierungspräsident
im Auftrag

OFFENTLICH AUSGELEGT:
Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung gemäß § 2 (6) BBauG nach öffentlicher Bekanntmachung in den Wiesbadener Tageszeitungen am 27. November 1968 und der Stadtverordnetenversammlung vom 10. September 1968 öffentlich ausgelegt. Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.
Wiesbaden, den 7. Januar 1969
Der Magistrat-Vermessungsamt
L.A. Willemsen
Vermessungsdirektor

RECHTSVERBINDLICH: SIEHE OBEN
Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 8. August 1969 bis September 1969 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 30. Juli 1969 öffentlich bekanntgemacht.
Nach Ablauf der obengenannten Auslegungsfrist ist der Bebauungsplan ab 8. September 1969 rechtsverbindlich.
Wiesbaden, den 8. September 1969
Der Magistrat-Vermessungsamt
L.A. Willemsen
Vermessungsdirektor

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:
Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 4 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 103) durch Beschluß des Magistrats vom 25. Februar 1969 Nr. 356 und der Stadtverordnetenversammlung vom 13. März 1969 Nr. 63 als Satzung beschlossen.

Wiesbaden, den 18. November 1968
Der Leiter des Stadtvermessungsamtes

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entworfenen städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt Wiesbaden (Verf. Dienstl. Nr. 3/3 Kal. Ge.)
Wiesbaden, den 18. November 1968
Der Leiter des Stadtvermessungsamtes

Der Magistrat-Vermessungsamt
L.A. Willemsen
Vermessungsdirektor

Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 m

Knapp, Oktober 68